

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Repräsentanz von Frauen in den Führungsebenen der Thüringer Industrie- und Handelskammern

Die **Kleine Anfrage 3578** vom 27. November 2013 hat folgenden Wortlaut:

Bereits im Mai 2010 hat die Thüringer Landesregierung auf die Kleine Anfrage 500 über die Repräsentanz von Frauen in den Führungsebenen der Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHK) Auskunft gegeben (vgl. Drucksache 5/1055). Schon damals wurde deutlich, dass auch die Industrie- und Handelskammern deutlichen Nachholbedarf bezüglich der stärkeren Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen haben. Dreieinhalb Jahre später stellt sich nun die Frage, was sich in der Praxis geändert hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Frauen sind in den drei Thüringer Industrie- und Handelskammern auf Präsidiums-, Geschäftsführungs- bzw. auf Abteilungsleiterebene tätig (Angaben bitte für jede IHK)?
2. Wie bewertet die Landesregierung die jeweiligen Frauenanteile in den drei IHK-Vollversammlungen (Angaben für jede IHK)?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse zu den Fragen 1 und 2 mit Blick auf das erklärte Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen?
4. Inwiefern sind die im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegten Grundsätze bezüglich der Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen aus Sicht der Landesregierung ausreichend und wie wird die Auffassung dazu begründet?
5. Welche Maßnahmen und Schritte sind aus Sicht der Landesregierung geeignet und erforderlich, um den Anteil der Frauen in Führungspositionen bei den Industrie- und Handelskammern Thüringens zu erhöhen und was gedenkt sie selbst zu tun?
6. Wie bewertet die Landesregierung aus heutiger Sicht die Forderung nach einer verbindlichen Mindestquote für Frauen in Aufsichtsräten und auf der Führungsebene der Thüringer Industrie- und Handelskammern?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Januar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

IHK Erfurt	Gesamt	davon Frauen	Frauenanteil in Prozent	Gesamt	davon Frauen	Frauenanteil in Prozent
Berichtsjahr	2010	2010	2010	2013	2013	2013
Präsidiumsebene	9	3	33	9	2	22
Geschäftsführungs- bzw. Abteilungsleiter-ebene	10	4	40	11	4 (5) ¹	36 (45)
Frauenanteil in der Vollversammlung	k. A.	k. A.	14 ²	82	15	18

IHK Ostthüringen zu Gera	Gesamt	davon Frauen	Frauenanteil in Prozent	Gesamt	davon Frauen	Frauenanteil in Prozent
Berichtsjahr	2010	2010	2010	2013	2013	2013
Präsidiumsebene	9	1	11	9	1	11
Geschäftsführungs- bzw. Abteilungsleiter-ebene	5	3	60	5	2	40
Frauenanteil in der Vollversammlung	k. A.	k. A.	20 ²	56	12	21

IHK Südthüringen	Gesamt	davon Frauen	Frauenanteil in Prozent	Gesamt	davon Frauen	Frauenanteil in Prozent
Berichtsjahr	2010	2010	2010	2013	2013	2013
Präsidiumsebene	8	2	20	8	4	50
Geschäftsführungs- bzw. Abteilungsleiter-ebene	4	0	0	4	0	0
Frauenanteil in der Vollversammlung	k. A.	k. A.	16 ²	50	14	28

Zu 2.:

Die Frauenanteile in den IHK-Vollversammlungen sind aus der Auflistung zu Frage 1 zu entnehmen.

Da es sich bei den Vollversammlungsmitgliedern um demokratisch gewählte Mitglieder handelt, die von den IHK-Zugehörigen in gleicher, allgemeiner, geheimer und freier Wahl gewählt werden (§ 5 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern [IHKG]), gibt die Landesregierung hierzu keine Stellungnahme ab.

Abgesehen von der Tatsache, dass sich der Frauenanteil in allen drei IHKs erhöht hat, sollte außerdem berücksichtigt werden, dass in den einzelnen Vollversammlungen unterschiedliche Wahlgruppen gebildet wurden. In diesen Wahlgruppen differiert der Frauenanteil zum Teil erheblich. So beträgt dieser in der Wahlgruppe Banken, Versicherungen sowie Grundstücks- und Wohnungswesen der Vollversammlung der IHK Suhl 40 Prozent. In der Wahlgruppe Einzelhandel der IHK Erfurt wurden 60 Prozent Frauen gewählt. In der Wahlgruppe Dienstleistungen der IHK Ostthüringen zu Gera beträgt der Frauenanteil 31 Prozent. Daher ist der Frauenanteil an der Vollversammlung neben dem oben Gesagten auch abhängig von den wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks.

Zu 3.:

Aus Sicht der Landesregierung sind die Änderungen auf der Führungsebene der IHKs marginal. Der große prozentuale Sprung bei der IHK Erfurt resultiert auf der geringen Grundgesamtheit der Personenzahl.

Die Landesregierung hat die Rechtsaufsicht über die Industrie- und Handelskammern (§ 11 IHKG). Die oben genannten Werte sind Ergebnis eines demokratischen Willensbildungsprozesses. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Willensbildungsprozess gegen geltendes Recht verstößt. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen auf die Rechtsaufsicht beschränkt, entzieht sich dieser Willensbildungsprozess jenseits der Einhaltung der rechtsaufsichtlichen Kriterien der Beurteilung der Landesregierung.

Zu 4.:

Die Bestimmungen und Regelungen des DCGK beziehen sich im Wesentlichen auf Kritikpunkte wie z. B. mangelhafte Ausrichtung auf Aktionärsinteressen, die duale Unternehmensverfassung mit Vorstand und Aufsichtsrat, mangelnde Transparenz deutscher Unternehmensführung, mangelnde Unabhängigkeit deutscher Aufsichtsräte oder die eingeschränkte Unabhängigkeit der Abschlussprüfer.

In der Änderung des DCGK im Jahr 2009 wurde der Aspekt der "Diversity" eingeführt und damit die Bedeutung von Frauen in Führungspositionen hervorgehoben. Die Landesregierung begrüßt diesen Schritt und betrachtet ihn als Teil einer Entwicklung. Maßgeblich hingegen wird mittelfristig die Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode sein.

Zu bemerken ist des Weiteren:

Die Thüringer Unternehmerlandschaft setzt sich überwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen zusammen; zurzeit sind lediglich 9 Thüringer Unternehmen börsennotiert. Damit spielt der DCGK für Fragen der Gleichstellung in Thüringer Unternehmen nur eine nachrangige Rolle.

Zu 5.:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung am 29. März 2013 hat der Freistaat Thüringen eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern. Es leistet damit einen wesentlichen Beitrag auf dem Weg in eine emanzipierte, partnerschaftliche, chancengerechte und familienfreundliche Gesellschaft.

Durch dieses Gesetz sind auch die Thüringer Industrie- und Handelskammern verpflichtet, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragten sind mit konkreten Aufgaben und Rechten ausgestattet und unterstützen die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Gesetzes. Mit der unmittelbaren Zuordnung der Gleichstellungsbeauftragten zur Dienststellenleitung wird deren wahrzunehmenden Querschnittsaufgaben Rechnung getragen. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass frauen- und familienpolitische Sichtweisen bereits im Vorfeld von Entscheidungen eingebracht werden.

Durch die Aufstellung von Gleichstellungsplänen (§ 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ThürGleichG) wird die Beschäftigungssituation der jeweiligen Dienststelle analysiert und durch Zielvorgaben Maßnahmen festgelegt, mit deren Hilfe die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert wird.

Zu 6.:

Die Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter in unserer Gesellschaft ist eine ständige Aufgabe. Der Gesetzgeber ist gefordert, den notwendigen Bewusstseinswandel durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen überall dort zu fördern, wo ihm Einflussnahme möglich und unmittelbare Verantwortung übertragen ist. Dies wurde mit dem Thüringer Gleichstellungsgesetz umgesetzt.

Mit diesem Gesetz sollen die beruflichen Chancen von Frauen im öffentlichen Dienst entscheidend verbessert werden und es soll Vorbildcharakter für die Privatwirtschaft haben.

Mit der Novelle des Thüringer Gleichstellungsgesetzes wurde eine Mindestquote unter anderem auch für die IHKs eingeführt.

Die Thüringer Landesregierung unterstützt die Festlegungen des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode zur Frauenquote/Gleichstellung im Erwerbsleben. Entsprechende Initiativen auf Ebene der Europäischen Union bzw. des Bundes werden weiterhin durch Thüringen unterstützt.

Höhn
Minister

Endnote

- 1 Eine Frau betreut zwei Stellen.
- 2 Die Angaben zum Frauenanteil in den Vollversammlungen stammen aus der Beantwortung der kleinen Anfrage 500 (Drucksache 5/1055 vom 28. Mai 2010).